

Wur hinsichtlich des
Gründens 4 9 geprüft.

Wieder, den

Satzung

des TuS Irmenach-Beuren 1913 e.V.

05.03.2007

W.D., M.

Paragraph 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 27. Juli 1913 gegründete Irmenach-Beurener Turn- und Jugendverein führt den Namen " TuS Irmenach-Beuren 1913 e.V. " Er ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Irmenach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernkastel-Kues eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Vereinsmitglieder schlüsseln sich auf in aktive, inaktive und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei der nächstfolgenden Sitzung. Der Vorstand behält sich vor, ohne Nennung von Gründen ein Aufnahmegesuch abzulehnen. Hiergegen steht die Berufung an die Hauptversammlung offen. Im Falle einer Ablehnung kann erst nach Ablauf eines Jahres ein neues Aufnahmegesuch gestellt werden.

Paragraf 3

Ende einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und erfolgt erst zum Schluss eines Kalenderjahres. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. durch den Vorstand
 - a. wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung 3 Monate im Verzug ist und nach wiederholter Zahlungsaufforderung binnen 14 Tage keine Zahlung leistet.
 - b. wenn ein Mitglied zu Freiheitsstrafen verurteilt wird, die mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden sind.

2. durch die Hauptversammlung

wenn ein Mitglied wegen grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Anordnung des Vorstandes und der einzelnen Spielführer, Trainer und sonstige vom Vorstand mit der Betreuung Beauftragte untragbar geworden ist und trotz eindringlicher Verwarnung keine Solidarität zeigt.

Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt in dessen An- und Abwesenheit und erfordert die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Über eine Wiederaufnahme der ausgeschlossenen Mitglieder darf frühestens nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage des Ausschlusses an gerechnet vom Vorstand und in besonderen Fällen auf der Hauptversammlung abgestimmt werden. Die Abstimmung ist verbindlich, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder bzw. der auf der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder für die Wiederaufnahme eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes sind.

Paragraf 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Über die zeitliche Beitragsentrichtung entscheidet der Vorstand. Diese ist, wenn nicht anders beschlossen, vierteljährlich fällig. Beitragsbefreiung wird nur in besonderen Fällen für begrenzte Zeiträume gewährt.

Paragraph 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

Paragraph 6

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 7

Vereinsorgane

Die Organe der Vereine sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Paragraph 8

Mitgliederversammlung

Die Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung erfolgt über die ortszuständige Presse sowie öffentliche Anzeigen (Wochenspiegel). Ferner erfolgt ein Aushang an den Gemeindefeldern des Ortes und allen öffentlichen Lokalen.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Beschlussfassung ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt. Zu einer Beschlussfassung, die eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des

Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn der Vorstand dies in vereinbarem Interesse für erforderlich hält, oder ein diesbezüglicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Der Antrag auf Berufung muss, wenn die unter Paragraph 2 Angeführten es verlangen, schriftlich unter Angabe des Zweckes erfolgen.

Wird die Beschlussfassung in der ersten anberaumten Hauptversammlung nicht erreicht, ist die nächste mit derselben Tagesordnung anzuberaumende Hauptversammlung, ohne Rücksicht auf die Stimmzahl beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet in einem solchen Fall die einfache Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Los.

Paragraph 9

Der Vorstand

Der TuS Irmenach-Beuren 1913 e.V. wird geleitet durch den Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassenwart
2. Kassenwart
- Turn- und Sportwart
- Jugendvertreter

Ferner wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vertreter, der die Wünsche der nicht stimmberechtigten Mitglieder entgegennimmt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung im Januar - jedoch spätestens bis zum 31. März - und zwar für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Abstimmung in der Hauptversammlung

1. durch Stimmzettel oder
2. durch Akklamation

mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück kann der erweiterte Vorstand aus seinen Reihen ein Mitglied als kommissarischen Vorsitzenden wählen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. handelt.

Paragraph 10

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

Paragraph 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75% seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.


Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 26.01.2007 genehmigt und von den nachstehend aufgeführten Vereinsmitgliedern geprüft, für richtig befunden und eigenständig unterzeichnet.


Irmenach, den 26.01.2007

Der Vorstand:

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



1. Schriftführer



2. Schriftführer




Vereinsmitglieder:









Die Satzungsänderung vom 26.01.2007 wurde am
05.06.2007 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht
Wittlich unter VR 20309 eingetragen.

54516 Wittlich, den 06.06.2007

Das Amtsgericht



Brisch

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

